

Was tun bei einer Hausdurchsuchung - wie verhalte ich mich richtig?

(Eine kleine Checkliste zum Ahaken)

Als erstes gilt: Ruhe bewahren!

Eine Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen und Daten dienen den Strafverfolgungsbehörden zur Beweissicherung und Beweisgewinnung. Rechtsgrundlagen für eine Durchsuchung sind die §§ 94 ff, 102ff und § 110 StPO sowie §§ 100a ff StPO.

1. Vom Verhalten, wenn die Polizei bei Ihnen klingelt:

Der Durchsuchungsbefehl ist kein Persilschein für die Polizeibeamten, sie sind an strenge Bestimmungen gebunden z.B. nachts sind Durchsuchungen verboten. Die Nachtzeit ist wie folgend definiert: Kamen sie zu diesen Zeiten, zu denen Sie nicht kommen durften??

- 1. April - 30. September : 21:00 - 4:00
- 1. Oktober - 31. März : 21:00 - 6:00.
- Fragen Sie, warum man so früh klingelt und ob ein Durchsuchungsbefehl vorliegt?
- Ausnahmen gelten bei Gefahr in Verzug. Liegt das hier vor?

Da die Durchsuchungen in der Regel sehr früh morgens stattfinden, werden Sie vermutlich keinen Anwalt in seiner Kanzlei antreffen. Sie können jedoch in der Regel über die jeweiligen Strafverteidigernotrufe auch nachts, oder an Feiertagen einen Anwalt erreichen. Für Regensburg und Umgebung ist z.B. der Strafverteidigernotruf unter der Telefonnummer 0171 - 430 12 42 erreichbar. (siehe auch www.strafverteidigernotruf.de). In vielen anderen Städten gibt es ähnliche Vereinigungen.

1.a. Wenn Sie die Tür öffnen und ein Durchsuchungsbefehl liegt vor:

- Lassen Sie sich ferner den Einsatzleiter benennen und von den durchsuchenden Beamten den Dienstausweis zeigen.
- Fragen Sie nach dem Hausdurchsuchungsbefehl. Aus dem Hausdurchsuchungsbefehl ergibt sich, was Ihnen vorgeworfen wird.
- Haben die Polizisten einen Durchsuchungsbefehl?
- Wenn ja, lassen sich eine Kopie geben.
- LESEN SIE IHN DIR GENAU DURCH
- Die Beamten warten währenddessen VOR der Tür.
- Eine Durchsuchung darf nur von einem Richter angeordnet werden. Trifft das hier zu?
- Der Beschluss darf nicht älter als 6 Monate sein, andernfalls ist er unwirksam. Ist der Beschluss älter als sechs Monate?
- Steht dort was Ihnen vorgeworfen wird?
- Steht dort als was Sie dort angesehen werden? Verdächtiger oder unverdächtigter Dritter
- Steht dort welche Gegenstände gesucht werden
- Steht dort welche Räume durchsucht werden dürfen
- Und steht dort welchen Zweck die Durchsuchung hat
- Sie können telefonieren
- oder mit anderen sprechen und.
- Sie sind durch die Hausdurchsuchung in Ihrer persönlichen Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt
- Informieren Sie unverzüglich einen Rechtsanwalt, am besten einen Strafverteidiger.
- Ein Telefonat mit einem Anwalt kann Ihnen nicht untersagt werden, wenn Sie die Durchsuchung nicht behindern und sichergestellt ist, dass Sie nicht mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, um diese z.B. zu warnen.

1.b. Bei Gefahr im Verzug:

- Die Ausnahme gilt hier für „Gefahr im Verzuge“. Wurde dieses im Durchsuchungsbeschluss erwähnt?
- AUF KEINEN FALL DÜRFEN SIE IHRE MÜNDLICHE ZUSTIMMUNG ZUR DURCHSUCHUNG GEBEN!** Wenn Sie das tun, dann haben Sie, als freier Bürger, sich mit dem Eingriff in Ihr Grundrecht einverstanden erklärt und die Beamten haben sich aller Formalien elegant entledigt, obwohl sie keinen Hausdurchsuchungsbefehl hatten.
- Nur bei Gefahr im Verzug darf die Durchsuchung auch durch die Staatsanwaltschaft, oder die Polizei angeordnet werden - § 105 I StPO. Trifft das hier zu?
- Wenn die Polizei wider Erwarten keinen schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl hat (bei "Gefahr im Verzug", haben Sie das Recht zu erfahren...
- welcher Tat Sie verdächtigt werden. Hat man Sie informiert?
- zu welchem Zweck die Hausdurchsuchung stattfinden soll. Hat man Sie informiert?
- Für einen Beschluss nach § 102 StPO, das heißt eine Durchsuchung beim Verdächtigen, muss das tatsächliche Geschehen, d.h. die Straftat so konkret wie möglich geschildert werden und der Zweck der Durchsuchung und die zu erwartenden Beweismittel bezeichnet werden. Trifft das hier zu?
- Sie können telefonieren
- oder mit anderen sprechen und.
- Sie sind durch die Hausdurchsuchung in Ihrer persönlichen Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt
- Informieren Sie unverzüglich einen Rechtsanwalt, am besten einen Strafverteidiger. Ein Telefonat mit einem Anwalt kann Ihnen nicht untersagt werden, wenn Sie die Durchsuchung nicht behindern und sichergestellt ist, dass Sie nicht mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, um diese z.B. zu warnen.
- Wenn Sie also keinen Durchsuchungsbefehl präsentiert bekommen, müssen Sie **LAUT UND DEUTLICH DER DURCHSUCHUNG WIDERSPRECHEN**. Fallen Sie nicht auf die Masche herein: „Sie haben doch nichts dagegen, dass wir uns etwas im Haus umsehen?“ oder ähnliches.
- Wenn die Beamten trotzdem eine Hausdurchsuchung durchführen wollen, so müssen Sie das gegen Ihren Willen tun, das kann sich später als ein Vorteil für Sie erweisen.
- Das ist auch ein Punkt, worüber Sie auch Ihre Wohngemeinschaft aufklären sollten, für den Fall, dass Sie nicht daheim sind.
- Im Falle, dass die Durchsuchungsbeamten keinen Hausdurchsuchungsbefehl hatten, dürfen Sie nach der Durchsuchung eine schriftliche Mitteilung, die den Grund und die verdächtige Straftat enthält, verlangen.

2. Bei der Durchsuchung:

2.1. Bis zum Eintreffen des Anwalts:

- Fragen Sie bei der Durchsuchung ruhig nach einem Strafverteidigernotruf oder lassen Sie sich das Telefonbuch, oder Branchenauskünfte geben.
- Haben Sie einen Anwalt kontaktiert, bitten Sie die Durchsuchung zu unterbrechen und auf das Eintreffen des Anwalts zu warten (in der Zwischenzeit können Sie den Beamten auch einen Kaffee anbieten, welche diese sicherlich angesichts der frühen Morgenstunde nicht verweigern werden).
- Machen Sie bis zum Eintreffen des Anwalts keine Aussagen zur Sache. Ich meine hiermit KEINE - GAR KEINE - alles was Sie sagen kann, auch ohne formelle Vernehmung, zu den Akten gelangen und gegen Sie verwendet werden.
- Fangen Sie keine Diskussion mit den Ermittlern an.
- Bewahren Sie Ruhe. Es ist nicht zu empfehlen, bei der Durchsuchung gegenüber den Beamten ausfällig zu werden. Zum einen bringt dies nichts, zum anderen droht ein Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB.

2.2. Durchsuchung im Beisein des Anwalts

- Warten Sie bis der Anwalt eintrifft.
- Besprechen Sie die Angelegenheit unter 4 Augen mit dem Anwalt.

2.3. Durchsuchung ohne Beisein des Anwalts

- Eine Hausdurchsuchung können Sie, wenn die Polizeibeamten erst einmal in Ihrer Wohnung stehen, nicht verhindern.
- Sollten Sie keinen Anwalt erreichen, gilt das gleiche wie oben gesagt: Machen Sie KEINE Angaben zur Sache - Sie müssen nichts angeben, außer Ihren Personalien.
- Grundsätzlich dürfen die Beamten nur das, was im Hausdurchsuchungsbefehl steht, insbesondere nur aufgezählte Räumlichkeiten durchsuchen. Aufräumen müssen sie allerdings nicht, sie dürfen aber keine Sachen beschädigen.
- Sie haben das Recht bei jeder Unklarheit nachzufragen und die Beamten, an den durch den Richter gestellten Rahmen, zu erinnern. Davon sollten Sie bei Bedarf Gebrauch machen (was stand im Hausdurchsuchungsbefehl vs. was tun die Beamten?! Lassen Sie sich nicht voreilig entmündigen).
- Vor allem haben Sie das Recht, eine (oder mehr) durch Sie bestimmte Person(en), als Zeugen bei der Durchsuchung hinzuzuziehen, z.B.: einen Nachbarn. Wenn kein Staatsanwalt bei der Hausdurchsuchung dabei ist (normal), dann muss ein Zeuge dabei sein. Haben Sie einen Zeugen?
- Oft machen sich es die Staatsbeamten einfach und benennen einen Mitarbeiter als Zeugen. Seltsamerweise durchsucht er aber ebenfalls - was man sich nicht bieten lassen sollte.
- Fragen Sie, wer bei der Durchsuchung als Zeuge hinzugezogen ist und dann schreiten Sie ein, wenn er sich beteiligt! Wenn sie einer weniger sind, brauchen sie länger und es kostet sie mehr Nerven, was dazu führt das sie die Lust verlieren und nicht alles oder nicht so gründlich durchsuchen.
- Weiter sind Ihre Freiheitsrechte während der Durchsuchung NICHT eingeschränkt, d.h. Sie dürfen sich in der Wohnung FREI bewegen und telefonieren, z.B.: wie oben schon erwähnt Ihren Anwalt oder Freund anrufen. Die Kripo sagt gerne „Bitte setzen Sie sich hier hin und verhalten sie sich ruhig“, damit man im Auge der Beamten bleibt und nicht heimlich etwas beseitigen kann und sie nicht stört. Wehren Sie sich dagegen und beziehen Sie sich auf die StPO!
- Sie haben das Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein (§ 106 Abs. 1 Satz 1 StPO).
- Wenn der Inhaber der zu durchsuchenden Räume nicht zu Hause ist, ist sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.
- Die Durchsuchung darf nur in den dort bezeichneten Räumen stattfinden, nicht in Räumen unbeteiligter Dritter.
- Sie sind nicht verpflichtet, an der Hausdurchsuchung in irgendeiner Form mitzuwirken und so können Sie, während der Durchsuchung KONTROLLIEREN, ob sich die Beamten an die ihnen durch den Richter übertragenen Befugnisse halten. Sie haben das Recht alles für sich zu protokollieren, auch wenn es nur für Sie ist, ist es manchmal hilfreich.
- Ob die Durchsuchung und die Beschlagnahme von Gegenständen rechtmäßig waren, kann in Ruhe durch einen Rechtsanwalt nach der Durchsuchung geklärt werden.
- Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass dem Beschuldigten, dem die Durchsuchung gilt, in der Regel keine unmittelbare Gefahr durch eine Festnahme droht. Wenn die Polizei tatsächlich eine Festnahme geplant hätte, hätte sie dies schon längst getan.

- Wie schon gesagt, irgendeine aktive Mitwirkungspflicht Ihrerseits gibt es nicht, aber Sie können die Durchsuchung beschleunigen, wenn Sie den Ermittlern diese Unterlagen oder Gegenstände freiwillig zur Durchsicht geben, z.B. zeigen, wo Ihre Computeranlage steht, wo Sie die Unterlagen oder Sicherungsbänder, CDs haben. Sie vermeiden dadurch, dass alles durchsucht wird.
- Falls Sie sich entscheiden, die Gegenstände, die Gegenstand des Durchsuchungsbefehls sind, freiwillig an die Polizei herauszugeben, ist das Ziel der Durchsuchung erreicht und diese muss in der Regel beendet werden. Dies verhindert, dass Zufallsfunde ebenfalls beschlagnahmt und mitgenommen werden.

3. Zettel und Notizen

- Die Beamten dürfen zwar alle Gegenstände und Schriftstücke in der Wohnung sichten aber keine Schriftstücke lesen (Schutz der Privatsphäre). Nur der Staatsanwalt darf sie lesen und auswerten.
- Sollten sie das widerrechtlich doch tun, sagen Sie einfach „Entsprechend des Paragraphen 110 Abs. 1 der Strafprozessordnung verbiete ich Ihnen alle gefundenen Schriftstücke zu lesen.“
- Vorsicht, wenn Sie die Beamten nicht selbst auf dieses Verbot hinweist, werden sie später sagen, Sie wären stillschweigend mit ihrer Handhabe einverstanden. Haben Sie also widersprochen?
- Dies hat jedoch zur Folge, dass die Beamten gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 StPO die Papiere einpacken und mitnehmen.
- Bei wichtigen Unterlagen oder Daten sollten Sie darum bitten, dass Ihnen erlaubt wird, eine Kopie zu machen.
- Schließlich können Sie darauf bestehen, dass alle Papiere in einem Umschlag in Gegenwart des Wohnungsinhabers mit einem Amtssiegel zu verschließen und an die Staatsanwaltschaft abzuliefern sind. Es hat zudem den Vorteil, dass Sie beim Brechen des Siegels vom Staatsanwalt selbst anwesend sein müssen, was hilft die Auswertung der Durchsuchung zu verzögern.
- Beachten Sie hier, dass die meisten Staatsanwälte weit weniger Verständnis von computerrelevantem Material (Passwörter, Dialups, CCs, PBXen, Notizen, sensitive Daten, 0130 Nummern) haben als inzwischen eintrainierte Durchsuchungsbeamte. Lassen Sie sie keine Sortierarbeit für den Staatsanwalt und zu Ihrem Nachteil machen!

4. Das Durchsuchungsprotokoll

- Im Falle, dass die Durchsuchungsbeamten keinen Hausdurchsuchungsbefehl hatten, dürfen Sie nach der Durchsuchung eine schriftliche Mitteilung, die den Grund und die verdächtige Straftat enthält, verlangen.
- Neben dieser wird auf jeden Fall ein Protokoll mit allen Daten (Personalien, Zeit, Liste beschlagnahmter Gegenstände) erstellt.
- Die Beamten verlangen meistens später Ihre Unterschrift darunter - dazu sind Sie aber gesetzlich NICHT verpflichtet, am besten lassen Sie es sein, ein Nachteil kann Ihnen aus der Weigerung nicht gemacht werden.
- Auf jeden Fall haben Sie das Recht das Schriftstück sorgfältig durchzulesen und eine Erklärung nach allem zu verlangen, was Sie nicht auf Anhieb verstehen.
- SEHR WICHTIG: Auf dem Protokollblatt werden an einigen Stellen Kreuze gemacht, die aussagen, ob der Hausherr mit der Hausdurchsuchung einverstanden war oder nicht, und ob die mitgenommenen Gegenstände „freiwillig herausgegeben“ wurden oder erst „beschlagnahmt“ werden mussten.
- ACHTEN SIE DARAUF, dass die Kreuze bei NICHT EINVERSTANDEN und NICHT FREIWILLIG stehen! Das ist Ihre größte Chance die beschlagnahmten Computer/Hardware/Disks jemals wiederzubekommen!
- Wichtig ist vor allem aufzupassen was der leitende Beamte sagt! Es wird auf jeden Fall bei der Überreichung des Zettels zum Unterschreiben der Satz kommen: „Machen Sie hier ein Kreuz und unterschreiben Sie da.“. Fallen Sie nicht darauf herein!
- Im allgemein beim Umgang mit der Staatsgewalt, also auch hier gilt, alles was Sie den Polizeibeamten erlauben, ob freiwillig oder aus Ihrer eingeschüchterten Lage heraus und angesichts der geballten Staatsmacht, braucht keiner Rechtfertigung der Polizeibeamten, also auch keiner nachträglichen richterlichen Überprüfung. Falsches Zuvorkommen ist hier fehl am Platze und bringt Ihnen keinerlei Vorteile!
- Um es nochmal zu unterstreichen: Wenn die Durchsuchung ohne Durchsuchungsbefehl stattfindet, werden Sie sogar ausdrücklich gefragt, ob Sie mit der Mitnahme (Sicherstellung) der Gegenstände einverstanden sind - DIES MÜSSEN Sie UNBEDINGT VERNEINEN. Diese Haltung sollten Sie während der gesamten Durchsuchung beibehalten, um keine Missinterpretationen Ihres (nonverbalen) Verhaltens zuzulassen!
- Was die evtl. mitgenommenen Gegenstände angeht, bestehen Sie darauf, dass alles auf der Liste genauestens und differenziert beschrieben ist! Um direkt aus einem Rechtsberater zu zitieren: „Der Betroffene hat KEINE Veranlassung, den Polizeibeamten die Mühe zu ersparen, die einzelnen Gegenstände und den Fundort in der Wohnung so exakt wie möglich zu beschreiben.“
- Das ist nicht immer einfach aber ich ermutige Sie dazu, das Gesetz ist hier eindeutig auf Ihrer Seite. Ihre widersprechende Haltung ist, wie ich sagte, die EINZIGE Chance überhaupt Ihre Hardware in annehmbarer (unter 6 Monaten) zurückzubekommen.
- Lassen Sie sich eine Kopie des Durchsuchungsberichts geben mit einer Auflistung aller Gegenstände, welche mitgenommen werden sollen.
- Achten Sie darauf, dass diese Liste vollständig ist.

5. Rechtsmittel, die man einlegen kann:

- O** Als Rechtsbehelfe gegen eine Durchsuchung, welche noch andauert, kommen eine Beschwerde nach § 304 StPO oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung analog § 98 II 2 StPO in Betracht. Dauert die Durchsuchung noch an?

- O** Ist die Durchsuchung beendet kommt nur mehr eine Beschwerde zum BVerfG in Betracht, wenn ein tiefgreifender Grundrechtseingriff gegeben ist, bzw. ein Antrag nach §§ 23 ff EGGVG. Eine Durchsuchung ist erst mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme oder Herausgabe beendet, die sich an die Durchsicht der Unterlagen bzw. Gegenstände anschließt. Ist die Durchsuchung schon beendet?

6. Der weitere Verlauf

- Wenn Sie widersprochen haben, muss von der Polizei innerhalb von drei Tagen eine Bestätigung beim zuständigen Amtsrichter eingeholt werden (egal ob ein Hausdurchsuchungsbefehl vorhanden war oder nicht).
- Der Richter wird also die Gründe für den bereits erfolgten Hausdurchsuchungsbefehl überprüfen.
- Sollten sie nicht ausreichend gewesen sein, muss die Polizei Ihnen alles herausgeben.
- Damit nichts in Vergessenheit gerät, können Sie sich direkt an den zuständigen Amtsrichter wenden und eine „richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme“ beantragen.
- Ausnahme bei Postsendungen auf der Post, sie sind für die Polizei tabu. Beschlagnahmt werden dürfen sie nur vom Richter und bei Gefahr im Verzug nur vom Staatsanwalt.
- Von beschlagnahmten Gegenständen oder Papieren ist gemäß § 107 StPO ein Protokoll zu erstellen, aus dem sich die mitgenommenen Gegenstände ergeben.
- Sind Sie Berufsgeheimnisträger, d.h. Anwalt, Steuerberater, Arzt, etc, so sollten Sie der Durchsuchung stets formal widersprechen um die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Mandanten/Patienten nicht zu verletzen.
- Versuchen Sie die Mitnahme der gesamten EDV Anlage dadurch zu verhindern, dass Sie vorschlagen nur die Festplatte, CDs, oder andere Datenträger zur Durchsicht mitzunehmen und die restliche Hardware bei Ihnen zu belassen.
- Grundsätzlich ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. (BVerfG v. 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02, CR 2005, 77; StraFo 2005, 286f; NJW 2005, 1917 (1920).
- Bei einer Durchsuchung müssen bereits vor Ort Vorkehrungen getroffen werden, damit Daten, die ohne Bedeutung für das Strafverfahren sind, von vorneherein nicht erfasst werden.
- Eine Auswertung der Daten dauert in der Regel mehrere Monate, so dass Sie in dieser Zeit auf Ihre Hardware verzichten müssten. Außerdem kann im Falle einer Verurteilung auch die Hardware (Computer, Fotoapparate, CD-Brenner, Speichermedien, etc.) eingezogen werden, d.h. Sie erhalten Sie nicht wieder zurück.

7. Stichwort: Zufallsfund

Es entspricht einem gewissen Erfahrungssatz, dass derjenige, der sich illegal aus dem Internet Filme oder Musik im größeren Umfang herunterlädt, auch sonst nicht lizenzierte Software installiert hat, eine stolze Sammlung von Filmen aus dubiosen Quellen bereithält oder in die Erklärungsnot kommt, woher die 15.000 - MP3-Stücke auf der Festplatte stammen. Dies gilt umso mehr, wenn EDV-Technik im Rahmen einer Hausdurchsuchung mitgenommen wird. Gemäß § 108 StPO können Zufallsfunde ebenfalls beschlagnahmt werden. Hieraus können sich dann weitere strafrechtliche Ermittlungen ergeben, die mitunter erheblich schwer wiegender sein können, als der ursprüngliche Vorwurf. Dies gilt bspw. bei Darstellungen von Kinderpornografie oder dem Vorhandensein von Raubkopien in größeren Mengen oder Tatsachen, die gewerbliche Urheberrechtsverstöße dokumentieren, wie bspw. umfangreiche Kopiermöglichkeiten.

- Sie erhalten eine Vorladung zur Polizei:
- In der Regel erfährt man erstmalig durch eine Vorladung zur Polizei, dass ein Ermittlungsverfahren läuft.
- Wichtig:
- 1. Einer polizeilichen Vorladung zur Zeugenvernehmung müssen Sie nicht nachkommen!
- 2. Als Beschuldigter haben Sie das Recht zu schweigen.
- Auch wenn der Sachverhalt auf dem ersten Blick Sie nicht betrifft oder Sie der Ansicht sind, sich die Angelegenheit von der Seele reden zu wollen, sollten Sie erst einmal keine Aussage machen.
- Sie haben das Recht, jederzeit einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu beauftragen! Nur ein Rechtsanwalt hat zudem das Recht, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen. Erst dadurch lässt sich feststellen, was konkret Ihnen vorgeworfen wird und welche Beweismittel die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung haben.
- Dann kann gemeinsam mit dem Anwalt überlegt werden, ob es sinnvoll ist, auch weiterhin zu schweigen oder eine Stellungnahme abzugeben.
- Auch wenn es sich manchmal vom Gefühl her anbietet, die Karten sofort offen zu legen, ist es im Endergebnis meistens klüger, erst einmal keine Aussage zu machen und abzuwarten, um dann gemeinsam mit einem Rechtsanwalt das weitere Vorgehen zu besprechen
- Je früher ein Verteidiger eingeschaltet wird, umso besser sind die Chancen, dass die Rechte des Beschuldigten in dem Ermittlungsverfahren gegen ihn nicht zu kurz kommen.
- Dies gilt insbesondere bei relativ komplexen technischen Sachverhalten, wie bei Internet- oder Urheberrechtsdelikten und den damit zusammenhängenden, zum Teil noch nicht endgültig geklärten Rechtsfragen

Quellen:

<http://www.hdutch.cobweb.nl/security/hausdurch.htm> 13:54:57 22.01.2002

Rechtsanwalt Markus v. Hohenhau - Kanzlei für IT-Recht - www.e-anwalt.de

Rechtsanwalt Johannes Richard
u.a.